

# **Amtliche Bekanntmachungen**

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

**2003**

**Ausgegeben Karlsruhe, den 17. April 2003**

**Nr. 4**

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das  
Eignungsfeststellungsverfahren in dem  
Studiengang Architektur mit akademischer  
Abschlussprüfung (Diplom)**

**36**

---

**Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das Eignungsfeststellungsverfahren in dem Studiengang  
Architektur mit akademischer Abschlussprüfung (Diplom)****Vom 11. April 2003**

Aufgrund von § 85 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Universität Karlsruhe am 10. Februar 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität Karlsruhe führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Architektur ein Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den Studiengang Architektur getroffen.

(2) Sind mehr Bewerber und Bewerberinnen geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern/Bewerberinnen ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90 % Quote) werden hierbei die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen.

(3) Sind weniger Bewerber/innen geeignet als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

**§ 2 Fristen**

Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren jeweils für das Wintersemester

bis zum 15. Juli

zu beantragen.

**§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen
- c) Nachweise über ggf. vorhandene fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen.
- d) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren in dem Studiengang Architektur der Universität Karlsruhe.

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin darüber erforderlich, dass er bzw. sie die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das Halbjahreszeugnis aus 13/1 zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres nachzureichen.

#### **§ 4 Eignungsfeststellungskommission**

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einschließlich des Gesprächs obliegen mindestens einer Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus von der Leitung der Universität zu bestimmenden zwei Hochschullehrern/-innen zusammen. Der Eignungsfeststellungskommission gehört zusätzlich eine Person des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden kann in der Kommission beratend mitwirken.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Architektur nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

#### **§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

- a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat und/oder
- b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren in diesem Studiengang Architektur der Universität Karlsruhe erfolglos teilgenommen hat.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber und Bewerberinnen als geeignet ausgewählt als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt sie unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste fest (vergleiche § 1 Abs. 2).

Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.

(3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
- b) der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren erfolglos teilgenommen hat

(4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
- b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder
- c) der Bewerber bzw. die Bewerberin im Rahmen der 90% Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vergleiche Absatz 2).

(5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Karlsruhe unberührt.

#### **§ 6 Eignungskriterien**

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- a) Studiengangspezifische Fächer in HZB,
- b) Studiengangspezifische Berufsausbildung/praktische Tätigkeiten
- c) Fachspezifische Zusatzqualifikation/außerschulische Leistungen

## d) Gespräch

**§ 6a Gespräch**

(1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch die Fähigkeit des Bewerbers bzw. der Bewerberin im Hinblick auf Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und Schlüssigkeit seiner bzw. ihrer Argumentation bewertet.

(2) Das Gespräch wird in der Regel Ende Juli an der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs wird zwei Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber/-innen werden von der Universität zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission führt mit jedem Bewerber bzw. jeder Bewerberin ein Gespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu vier Bewerbern/-innen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

Im Gespräch wird der Bewerber bzw. die Bewerberin nach den Kriterien

- a) Fähigkeit zum analytischem Sehen (max. 15 Punkte)
- b) Räumliches Vorstellungsvermögen (max. 15 Punkte)
- c) Materialempfinden (max. 15 Punkte)
- d) Interesse an kulturellen Zusammenhängen (max. 15 Punkte)

bewertet.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/-innen und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(5) Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber bzw. die Bewerberin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 bis 60 Punkten.

(6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber bzw. die Bewerberin ist berechtigt, im einmalig stattfindenden Ersatztermin in den darauffolgenden zwei Kalenderwochen für das Gespräch erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

**§ 7 Ermittlung der Eignung**

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern:

Die in der in der gymnasialen Oberstufe in

- a) Deutsch,
- b) Mathematik,
- c) einer fortgeführten lebenden Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)
- d) einem Fach aus dem künstlerischen Bereich (Kunst, Gestalten, Musik), (bei mehreren belegten Fächern aus diesem Bereich wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)

- e) einem Fach aus dem geisteswissenschaftlichen Bereich (Geschichte, Soziologie, Philosophie), (bei mehreren belegten Fächern aus diesem Bereich wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet) erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden addiert. Es können max. 75 Punkte erreicht werden.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

## 2. Bewertung der studiengangsspezifischen Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit.

Jedes Mitglied der Eignungsfeststellungskommission bewertet diese Kriterien auf einer Skala von 1 bis 30. Es können für beide Kriterien zusammen nicht mehr als 30 Punkte vergeben werden. Dabei können insbesondere studiengangspezifische Berufsausbildungen bzw. praktische Tätigkeiten berücksichtigt werden, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung
- b) oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung)

## 3. Bewertung der fachspezifischen Zusatzqualifikationen und außerschulischen Leistungen

Jedes Mitglied der Eignungsfeststellungskommission bewertet diese Kriterien auf einer Skala von 1 bis 30. Es können zusammen nicht mehr als 30 Punkte vergeben werden. Dabei können insbesondere folgende Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt werden, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) Mitglied in Arbeitsgemeinschaften,
- b) Preise, Auszeichnungen etc.,
- c) Ehrenamtliche Tätigkeiten,
- d) Zertifikate,
- e) Künstlerische Arbeitsprobe als Skizzenblock.

## 4. Bewertung nach dem Ergebnis eines Gesprächs

Gespräche werden gemäß § 6 a durchgeführt und auf einer Skala von 1 – 60 Punkten bewertet.

(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Punkte werden addiert (max.195 Punkte). Geeignet ist, wer mindestens 105 Punkte erzielt.

## **§ 8 Wiederholung**

Bewerber/-innen, die einmal erfolglos an einem Gespräch im Studiengang Architektur an der Universität Karlsruhe teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004.

Die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang Architektur vom 20. Juni 2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 3. Juli 2002, Nr. 14, S. 66) tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Karlsruhe, den 11. April 2003

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler  
(Rektor)*